

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal



CH-1000 Lausanne 14

Korrespondenznummer 211.1/06_2022

Lausanne, 4. März 2022

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 14. Februar 2022 ([4A 406/2021](#))

Beschwerde des chinesischen Schwimmers Sun Yang abgewiesen

Das Bundesgericht weist die Beschwerde des chinesischen Schwimmers Sun Yang ab, die er gegen den Entscheid des Internationalen Sportschiedsgerichts in Lausanne erhoben hat. Der angefochtene Entscheid, mit dem Sun Yang eine Sperre von vier Jahren und drei Monaten ab Februar 2020 auferlegt wurde, verstösst nicht gegen grundlegende Prinzipien der Rechtsordnung; auch wurde das rechtliche Gehör von Sun Yang nicht verletzt. Auf weitere Rügen des Sportlers ist das Bundesgericht nicht eingetreten.

Das Internationale Sportschiedsgericht ("Tribunal Arbitral du Sport", TAS) sprach mit Entscheid vom 28. Februar 2020 gegenüber dem chinesischen Schwimmer Sun Yang wegen Verletzung der Dopingregeln des internationalen Schwimmverbandes ("FINA Doping Control Rules", Version 2017) eine Sperre von acht Jahren aus. Das Bundesgericht hiess im Dezember 2020 das dagegen erhobene Revisionsgesuch von Sun Yang gut und hob den Entscheid wegen Befangenheit eines Schiedsrichters des TAS auf ([Medienmitteilung des Bundesgerichts vom 15. Januar 2021](#)). Am 22. Juni 2021 entschied das TAS in neuer Zusammensetzung des Schiedsremiums erneut über den Fall und auferlegte Sun Yang nunmehr eine Sperre von vier Jahren und drei Monaten ab dem 28. Februar 2020.

Das Bundesgericht weist die dagegen erhobene Beschwerde von Sun Yang ab, soweit es darauf eintritt. Entscheide des TAS können vom Bundesgericht nicht einer freien rechtlichen Kontrolle unterzogen werden. Die inhaltliche Prüfung ist für das Bundesgericht von Gesetzes wegen einzig auf die Frage beschränkt, ob der angefochtene Entscheid des TAS gegen grundlegende und weithin anerkannte Prinzipien der Rechtsordnung ("ordre public") verstösst. Der angefochtene Entscheid verstösst im Ergebnis nicht gegen den ordre public. Abgewiesen hat das Bundesgericht zudem die Vorbringen von Sun Yang in Bezug auf eine behauptete Verletzung seines rechtlichen Gehörs durch das TAS. Nicht eingetreten ist das Bundesgericht auf Rügen von Sun Yang betreffend die Rechtzeitigkeit der Berufung, die die Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA) beim TAS im Jahr 2019 erhoben hat. Die diesbezüglichen Einwände des Sportlers wären indessen ohnehin unbegründet. Ebenfalls nicht eingetreten ist das Bundesgericht auf die Rüge, dass die gesetzlich beschränkte Überprüfungsbefugnis des Bundesgerichts bei Beschwerden gegen Entscheide des TAS das Recht auf eine wirksame Beschwerde im Sinne von Artikel 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention verletze.

Kontakt: Peter Josi, Medienbeauftragter
Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00
E-Mail: presse@bger.ch

Hinweis: Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftliche Urteil massgebend.

Das Urteil ist ab 4. März 2022 um 13:00 Uhr auf www.bger.ch abrufbar: *Rechtsprechung* > *Rechtsprechung (gratis)* > *Weitere Urteile ab 2000* > [4A_406/2021](#) eingeben.